

LP ADVISORY

NEWSLETTER 02/2022

01.06.2022



IN DIESER AUSGABE

1. Einmalige Zulage Gesetzesdekret 17-05-2022 Nr. 50

1

Einmalige Zulage Gesetzesdekret 17-05-2022 Nr. 50

Für alle Kunden

Einmalige Zulage für Arbeitnehmer, Rentner und andere Personengruppen

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 50 vom 17. Mai 2022, das am 17. Mai 2022 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, wurde eine einmalige Zulage für Arbeitnehmer, Rentner und andere Personengruppen eingeführt. In Erwartung der Umwandlung des Dekretes in Gesetz, werden im Folgenden die ersten Informationen, die in der Verordnung für den Erhalt der Zulage vorgesehen sind, beschrieben.

Einmalige Zulage für Arbeitnehmer (Art. 31)

Arbeitnehmer, mit Ausnahme von Hausangestellten und Empfängern von Rentenleistungen oder Staatsbürgerschaftseinkommen, werden mit dem im Juli 2022 ausgezahlten Gehalt eine einmalige Zulage in Höhe von Euro 200,00 erhalten.

Diese Zulage, die nicht übertragbar, nicht zwangsvollstreckbar und nicht pfändbar ist, und weder steuerlich noch sozialversicherungsrechtlich als Einkommen gilt, wird Personen gewährt, die in den ersten vier Monaten des Jahres 2022 mindestens einen Monat lang von der im

Haushaltsgesetz 2022 vorgesehenen Beitragsbefreiung von 0,80 % profitiert haben und ein monatliches sozialversicherungspflichtiges Einkommen von höchstens Euro 2.692,00 haben. Der obengenannte Betrag wird automatisch vom Arbeitgeber ausgezahlt, der die Rückzahlung des Guthabens im Juli 2022 über die UNIEMENS-Erklärung gemäß den Angaben, die anschließend von der INPS (Sozialversicherungsbehörde) übermittelt werden, vornimmt. Die einmalige Zulage wird nur einmal gewährt, auch wenn der Arbeitnehmer mehr als ein Arbeitsverhältnis hat, und die Auszahlung ist an die Erklärung des Arbeitnehmers gebunden, dass er kein Rentner oder Empfänger von Staatsbürgerschaftseinkommen ist.

Einmalige Zulage für Rentner und andere Personengruppen (Art. 32)

Gemäß Art. 32 haben auch andere Personengruppen Anrecht auf die einmalige Zulage von Euro 200,00:

- **Empfänger von Rentenleistungen.** Der Betrag wird im Juli 2022 von der INPS automatisch an Personen ausgezahlt, die bis zum 30. Juni 2022 ihren Wohnsitz in Italien haben, und deren persönliches lohnsteuerpflichtiges Einkommen für das Jahr 2021 nicht mehr als Euro 35.000,00 beträgt.
- **Hausangestellte.** Der Betrag wird an Personen mit einem oder mehreren häuslichen Arbeitsverhältnissen am 18. Mai 2022 auf Antrag (auch über ein Patronat) ausgezahlt.
- **Empfänger von Arbeitslosengeld, auch im landwirtschaftlichen Bereich.** Der Betrag wird von der INPS automatisch ausgezahlt.
- **Koordinierte und beständige Mitarbeiter .** Sie dürfen keine Rentner oder Mitglieder anderer obligatorischer Sozialversicherungssysteme sein und müssen über ein Einkommen von höchstens Euro 35.000,00 verfügen.
- **Saisonarbeitskräfte, mit befristetem Vertrag oderintermittierende Arbeitnehmer.** Der Betrag wird von der INPS auf Antrag an Personen ausgezahlt, die im Jahr 2021 ein Einkommen von höchstens Euro 35.000,00 hatten und mindestens 50 Tage lang gearbeitet haben.
- **Arbeitnehmer der Unterhaltungsbranche.** Der Betrag wird von der INPS auf Antrag an Personen ausgezahlt, die im Jahr 2021 ein Einkommen von höchstens Euro 35.000,00 hatten und mindestens 50 Tage lang gearbeitet haben.
- **Gelegenheits-Selbstständige ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Artikel 2222 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).** Der Betrag wird von der INPS auf Antrag an Personen ausgezahlt, die am 18. Mai 2022 im System der getrennten Verwaltung eingeschrieben sind und für das Jahr 2021 mindestens einen Monatsbeitrag gutgeschrieben bekommen haben.
- **Haustürverkäufer.** Der Betrag wird von der INPS auf Antrag an Personen ausgezahlt, die am 18. Mai 2022 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen und für das Jahr 2021 ein Einkommen aus dieser Tätigkeit von mehr als Euro 5.000,00 haben.
- **Empfänger von Staatsbürgerschaftseinkommen.** Die Zulage wird von Amts wegen gezahlt, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss.

BureauPlattner steht für jede weitere Klärung oder jeden weiteren Bedarf zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com
